

Wann ist ein Fahrtenbuch ordnungsgemäß?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt in zwei aktuellen Entscheidungen geklärt (Urteil vom 09.11.2005, Az.: VI R 27/05; Abruf-Nr. 060681; Februar-Ausgabe 2006, Seite 3 und Urteil vom 16.11.2005, Az.: VI R 64/04; Abruf-Nr. 060677), wann ein Fahrtenbuch „ordnungsgemäß“ ist.

Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss nach der Rechtsprechung des BFH folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das Fahrtenbuch muss zeitnah geführt werden.

Beachten Sie: Der BFH hat leider nicht im Detail festgelegt, wie viel Zeit Sie sich mit den Eintragungen ins Fahrtenbuch lassen können. Allerdings war dem BFH ein erst während des Klageverfahrens anhand von Notizzetteln erstelltes Fahrtenbuch auf jeden Fall zu spät.

- Die Fahrten müssen vollständig und fortlaufend angegeben sein, einschließlich des am Ende jeder Fahrt erreichten Gesamtkilometerstandes.
- Das Fahrtenbuch muß gebunden, zumindest aber in sich geschlossen sein. Ein nachträglich anhand loser Notizzettel erstelltes Fahrtenbuch ist daher nicht ordnungsgemäß.
- Es muß sichergestellt sein, daß nachträgliche Einträge oder Änderungen im Fahrtenbuch nicht möglich oder zumindest deutlich als solche erkennbar sind. Dies bedeutet: Die unter Verwendung eines PC-Programms erstellte und ausgedruckte Fahrtenbuchdatei erkennt das Finanzamt nur an, wenn nachträgliche Änderungen an früheren Eintragungen entweder technisch ausgeschlossen sind oder sichergestellt ist, daß die nachträgliche Änderungen in der Datei dokumentiert und offen gelegt werden.

Beachten Sie: Ein über Excel erstelltes Fahrtenbuch erkennt der BFH nicht an, weil bei Excel frühere Eintragungen jederzeit ohne automatische Dokumentation durch andere Angaben ersetzt werden können.

Wichtig: Führen Sie kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, müssen Sie die „Ein-Prozent-Regelung“ anwenden. Eine Schätzung der privaten Nutzung anhand anderer Aufzeichnungen ist laut BFH nicht möglich.

Nachweis eines Nutzungsanteils

Künftig sollen Unternehmer die „Ein-Prozent-Regelung“ nur noch anwenden dürfen, wenn sie ihr Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich nutzen („notwendiges Betriebsvermögen“). Für den Nachweis des betrieblichen Nutzungsanteils soll laut Gesetzesentwurf das Führen eines Fahrtenbuchs allerdings nicht zwingend notwendig sein („Gesetz zur Eindämmung mißbräuchlicher Steuergestaltungen“). Diese Neuregelung gilt nicht für an Arbeitnehmer überlassene Fahrzeuge, selbst bei hoher Privatnutzung.

Ihr MAW-Team